

007 K 014/21



AMTSGERICHT LÜBBECKE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.12.2024, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Lübbecke, Kaiserstr. 18, Erdgeschoss, Saal 2**

das im Grundbuch von Lübbecke Blatt 6582 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lübbecke, Flur 5, Flurstück 2413, Gebäude- und Freifläche, Konradstraße 7, 410m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte mit Stellplätzen und Terrasse, Baujahr 1951, Wohnfläche ca. 59 m² im Erdgeschoss und 55 m² im Dachgeschoss, zuzüglich Lagerraum im Keller. Es wird von einem Reparatur- und Unterhaltungsstau ausgegangen.

Eine Innenbesichtigung des Objekts durch den Gutachter war nicht möglich.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,- Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lübbecke, 09.10.2024